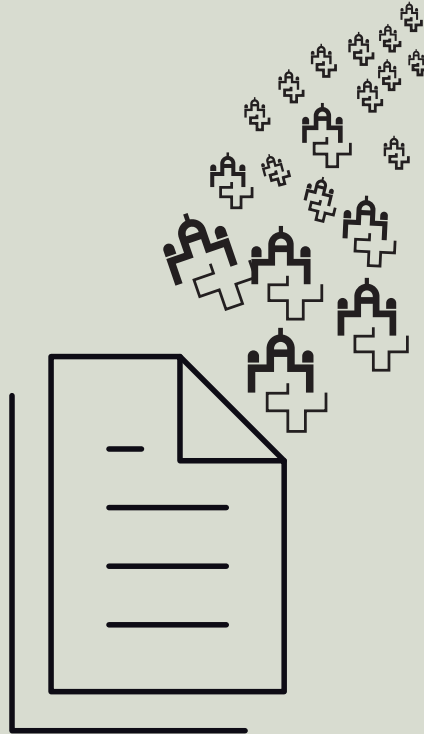


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Erlasse der Bundesversammlung

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 16.06.2024

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
Historisches	5
Statistik.....	6
Weiterführende Informationen	12



ERLASSE DER BUNDESVERSAMMLUNG

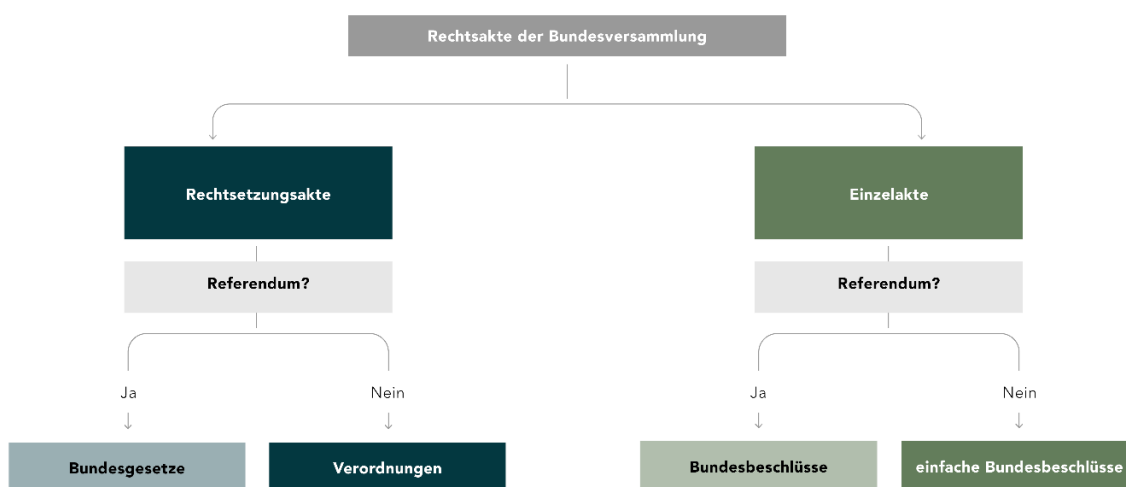
Als «Erlasse der Bundesversammlung» werden die Rechtsakte des Schweizer Parlaments mit Aussenwirkung bezeichnet.¹ Nicht zu den Erlassen im rechtlichen Sinne zählen die Wahlakte und parlamentarischen Beschlüsse in Bezug auf Vorstösse und das Verfahren. Erlasse der Bundesversammlung sind Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen und einfache Bundesbeschlüsse.

Die wohl bekannteste Aufgabe der Bundesversammlung ist der Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen. Neben der Rechtsetzung kommen der Bundesversammlung aber auch noch andere Aufgaben zu, wie die Festlegung des Budgets, die Mitwirkung bei der Planung des Bundesrates, die Genehmigung von Staatsverträgen, die Gewährleistung von Kantonsverfassungen und Entscheide über die Gültigkeit von Volksinitiativen. Die Bundesversammlung erlässt somit nicht nur Rechtssätze, sondern auch nicht rechtsetzende Bestimmungen, d. h. Einzelakte.

Die Bundesverfassung sieht für die Erlasse der Bundesversammlung folgende Formen vor (Art. 163 BV):

- das Bundesgesetz,
- die Verordnung,
- den Bundesbeschluss und
- den einfachen Bundesbeschluss.

Gemäss Bundesverfassung erlässt die Bundesversammlung die rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung. Einzelakte ergehen in der Form des Bundesbeschlusses oder des einfachen Bundesbeschlusses. Akte, welche dem Referendum unterstehen, werden wiederum in die Form des Bundesgesetzes oder des Bundesbeschlusses gekleidet. Und nicht dem Referendum unterstellte Akte ergehen in der Form der Verordnung oder des einfachen Bundesbeschlusses. – Aus der Form eines Erlasses lässt sich somit einerseits ableiten, ob es sich um einen Rechtssetzungsakt oder einen Einzelakt der Bundesversammlung handelt, und andererseits, ob er dem Referendum untersteht oder nicht².



¹ PIERRE TSCHANNEN, Art. 163 N 5, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, S. 2670.

² Ausnahme: Dringliche Bundesgesetze mit einer Geltungsdauer von weniger als einem Jahr.



Bei den rechtsetzenden Bestimmungen unterscheidet die Bundesverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Bestimmungen (Art. 164 Abs. 1 BV). Wichtige rechtsetzende Bestimmungen sind in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden, weniger wichtige Bestimmungen können auch als Verordnung erlassen werden.

Bei den Einzelakten legen die Verfassung und das Gesetz einzeln fest, ob sie als Bundesbeschlüsse oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen werden, d. h. dem Referendum unterstellt sind oder nicht. Das Kriterium der «Wichtigkeit» spielt auch hier eine Rolle.³

Begriffserläuterungen

«rechtsetzende Bestimmungen»

«Rechtsetzend» sind Bestimmungen, wenn sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. «Generell» ist eine Bestimmung, wenn sie sich an einen nicht näher bestimmten Kreis von Personen richtet. «Abstrakt» sind Bestimmungen, wenn sie sich auf eine unbestimmte Menge konkreter Sachverhalte beziehen.

«Einzelakte»

Einzelakte sind nicht rechtsetzender Natur. Sie beziehen sich im Gegensatz zu Rechtssätzen auf konkrete Sachverhalte. Einige Einzelakte der Bundesversammlung sind generell, d. h. sie beziehen sich nicht auf einen näher bestimmbaren Kreis von Personen, andere wiederum sind individuell.

«wichtig»

Die Verfassung (Art. 164 Abs. 1 BV) konkretisiert den Begriff der «Wichtigkeit» mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Sachgebieten. Demnach gehören dazu insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- die Ausübung der politischen Rechte;
- die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- die Rechte und Pflichten von Personen;
- den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- die Aufgaben und Leistungen des Bundes;
- die Verpflichtung der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

Da die Verfassung keine abschliessende Definition des Begriffes enthält, ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, was als wichtig im Sinne der Verfassung zu qualifizieren, d. h. zwingend in die Form eines Gesetzes zu kleiden ist.⁴

Auf den ersten Blick mag es befremdend erscheinen, dass die Verfassung neben den vier Erlassformen weder die Verfassung noch die völkerrechtlichen Verträge auflistet. Der Grund liegt darin, dass sie nicht von der Bundesversammlung erlassen werden.⁵

³ ebd.

⁴ BGE 103 Ia 369 E. 6 381 ff.

⁵ MARTIN GRAF, Die Erlassformen der Bundesversammlung in der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes, in: LeGes – Gesetzgebung und Evaluation, 11(2000), H. 3, S. 71-78.



Auch wenn Verfassungsbestimmungen und völkerrechtliche Verträge nicht von der Bundesversammlung erlassen werden, kommt ihr doch bei beiden eine Aufgabe zu:

- Verfassungsrevisionen werden von der Bundesversammlung ausgearbeitet und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, und bei einer vom Volk initiierten Revision überprüft die Bundesversammlung die Volksinitiative auf ihre Gültigkeit und empfiehlt sie Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung, wobei das Parlament der Volksinitiative auch einen Gegenentwurf gegenüberstellen kann.
- Völkerrechtliche Verträge wiederum werden – soweit nicht der Bundesrat durch Bundesgesetz oder via die von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtliche Verträge zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt ist – von der Bundesversammlung genehmigt.

Da es sich sowohl beim Unterbreitungsbeschluss als auch beim Genehmigungsbeschluss um nicht rechtsetzende Akte handelt, sind beide Akte in die Form von Bundesbeschlüssen zu kleiden: Die Unterbreitung der Verfassungsrevision und die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, welche dem Referendum unterstellt sind, ergehen in Form von Bundesbeschlüssen im engen Sinne, die übrigen in Form des einfachen Bundesbeschlusses.

Bundesgesetz, Bundesbeschluss und einfacher Bundesbeschluss sind im Übrigen exklusive Erlassformen der Bundesversammlung. Kein anderes Organ kann diese für seine Erlasse verwenden. Verordnungen hingegen werden auch von der Regierung und den Gerichten erlassen. Neben den Parlamentsverordnungen gibt es also auch Regierungs- und Gerichtsverordnungen. Die Verordnung ist in erster Linie eine Erlassform der Exekutive. Die meisten Verordnungen werden von der Regierung und den ihr unterstellten Verwaltungseinheiten erlassen; Parlaments- und Gerichtsverordnungen sind vergleichsweise selten.



HISTORISCHES⁶

1848 – 1874

Die Verfassung von 1848 (Art. 78) sah zwei Erlassformen vor:

- Bundesgesetze und
- Bundesbeschlüsse.

Rechtssätze wurden mehrheitlich in Form von Bundesgesetzen erlassen, Einzelakte in Form von Bundesbeschlüssen.

Die Verfassung von 1848 kannte noch kein Gesetzesreferendum.

1874 – 1962

Mit der Verfassung von 1874 (Art. 89) wurde der Katalog der Erlassformen erweitert. Neu wurde zwischen den allgemeinverbindlichen und nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen unterschieden. Zudem wurden die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse noch in dringliche und nicht dringliche unterteilt. Umstritten war, ob die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ausschliesslich für rechtsetzende Erlasse verwendet werden sollte oder auch für Verwaltungsakte oder gar alleine Verwaltungsakten vorbehalten sein sollte.

Neben diesen vier in der Verfassung verankerten Erlassformen gab es in der Praxis noch den Beschluss der Bundesversammlung. Dieser wurde für den Erlass von Bestimmungen verwendet, welche die Bundesversammlung gestützt auf eine besondere Ermächtigung erliess.

Anfänglich waren nur die Bundesgesetze und die nicht dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse dem Referendum unterstellt. Mit der Gutheissung der Volksinitiative «für die Rückkehr zur direkten Demokratie» am 11. September 1949 wurden auch noch die dringlichen Bundesbeschlüsse mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr dem Referendum unterstellt.

1962 – 1999

1962 wurde im Geschäftsverkehrsgesetz festgehalten, wie die von der Verfassung vorgeschriebenen Erlassformen voneinander abzugrenzen waren. Zudem wurde die Form des nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses auf Gesetzesstufe eingeführt.

Gemäss den neuen Bestimmungen waren:

- unbefristete rechtsetzende Erlasse in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden,
- befristete rechtsetzende Erlasse in der Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu erlassen; ebenso Einzelakte, gegen die kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden konnte;
- befristete, dringlich erklärte rechtsetzende Erlasse in die Form des dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden;
- rechtssetzende Erlasse, welche gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung, erlassen werden, in der Form des nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu erlassen und
- nicht dem Referendum unterstellte Einzelakte in die Form des einfachen Bundesbeschlusses zu kleiden.

AB 2000

Im Rahmen der Totalrevision der Verfassung von 1999 wurde das System der Erlassformen erneut überarbeitet: Der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss wurde abgeschafft, befristete und dringliche rechtsetzende Bestimmungen werden neu in der Form des Bundesgesetzes erlassen und rechtsetzende Erlasse, welche gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung erlassen werden, in die Form der Verordnung gekleidet.



STATISTIK

Erlasse nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	497	479	461	509	70
Bundesgesetze	160	159	133	187	22
Verordnungen der Bundesversammlung	14	10	8	9	3
Bundesbeschlüsse	108	125	94	83	13
Einfache Bundesbeschlüsse	215	185	226	230	32
Rechtsetzungsakte mit Referendum nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	160	158	133	185	22
Ordentliche Bundesgesetze (Art. 164 und Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV)	152	154	132	165	22
Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von > 1 Jahr (Art. 165 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV)	8	4	1	20	0
Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von > 1 Jahr (Art. 165 Abs. 3 und Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV)	0	0	0	0	0
Rechtsetzungsakte ohne Referendum nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	14	11	8	11	3
Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von ≤ 1 Jahr (Art. 165 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV e contrario)	0	1	0	1	0
Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von ≤ 1 Jahr (Art. 165 Abs. 3 und Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV e contrario)	0	0	0	1	0
Selbstständige (d. h. sich direkt auf die Verfassung stützende) Verordnungen/Notverordnungen (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV)	0	1	0	0	0
Unselbstständige Verordnungen (Art. 163 Abs. 1 BV und Art. 22 Abs. 2 ParlG)	14	9	8	9	3

⁶ Vgl. RUNO EGGIMANN: Die Erlassformen der Bundesversammlung gemäss den Formvorschriften des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 1978.



Einzelakte mit Referendum nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	108	125	94	83	13
Unterbreitung eines Volksbegehrens auf Totalrevision der Bundesverfassung zur Abstimmung (Art. 138 und Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV)	0	0	0	0	0
Unterbreitung einer aufgrund eines Volksentscheides ausgearbeiteten neuen Bundesverfassung zur Abstimmung (Art. 138, Art. 156 Abs. 3 Bst. c und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV)	0	0	0	0	0
Unterbreitung einer von einer Behörde initiierten neuen Bundesverfassung zur Abstimmung (Art. 193 und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV)	0	0	0	0	0
Gültigkeitserklärung und Unterbreitung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 5 BV)	20	30	17	22	1
Teilgültigkeitserklärung und Unterbreitung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 5 BV)	0	1	0	0	0
Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfs zu einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (seit 2009) zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 5 BV, Art 101 ParlG)	2	3	2	0	0
Ablehnung und Unterbreitung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form einer allgemeinen Anregung zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 2 Bst. b BV)	0	0	0	0	0
Unterbreitung einer vom Volk in Form einer allgemeinen Volksinitiative initiierten Teilrevision der Verfassung zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 4, Art. 156 Abs. 3 Bst. b und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV)	0	0	0	0	0
Unterbreitung einer von einer Behörde initiierten Teilrevision der Verfassung zur Abstimmung (Art. 194 und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV)	5	2	4	2	0
Genehmigung eines Beitritts zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV)	0	0	0	0	0
Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Art. 166 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV)	77	86	69	56	11
Grundsatz- und Planungsbeschlüsse von grosser Tragweite (Art. 28 Abs. 3 ParlG)	0	0	0	1	0
Genehmigung einer Gebietsveränderung zwischen Kantonen (Art. 53 Abs. 3 BV)	0	0	0	1	0
Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Rahmenvereinbarungen oder Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 14 Abs. 1 FiLaG)	0	0	0	0	0



Festlegung der Grundbeiträge für den Ressourcenausgleich (Art. 5 Abs. 1 FiLaG)	1	1	-	-	-
Festlegung der Grundbeiträge für den Lastenausgleich (Art. 9 Abs. 1 FiLaG)	1	1	-	-	-
Festlegung des Nationalstrassennetzes (Art. 11b Abs. NSG)	0	0	1	1	0
Beschluss über den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Art. 48c Abs. 1 EBG)	0	1	1	0	1
Genehmigung der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (Art. 48 KEG)	0	0	0	0	0
Beschluss über die Schiffbarmachung von Gewässerstrecken (Art. 27 Abs. 1 WRG)	0	0	0	0	0
Einzelfall-Gesetze als Bundesbeschluss (Art. 29 Abs. 2 ParlG)	2	0	0	0	0
Einzelakte ohne Referendum nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	<i>215</i>	<i>185</i>	<i>226</i>	<i>230</i>	<i>32</i>
Beschluss über die Durchführung einer Totalrevision der Verfassung	0	0	0	0	0
Ungültigerklärung einer Volksinitiative (Art. 139 Abs. 3 BV)	0	0	0	0	0
Zustimmung zu einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form einer allgemeinen Anregung (Art. 139 Abs. 4 BV)	0	0	0	0	0
Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen (Art. 166 Abs. 2 BV)	40	19	70	35	1
Festlegung des Voranschlags des Bundes (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG)	4	4	4	4	1
Festlegung der Planungsgrössen im Voranschlag (seit 2016) (Art. 29 Abs. 2 FHG)	-	-	3	4	1
Kenntnisnahme des Finanzplans (seit 2016) (Art. 143 Abs. 3 ParlG)	-	-	3	4	1
Festlegung des Voranschlags einer dezentralen Verwaltungseinheit mit Sonderrechnung	8	8	2	0	0
Genehmigung einer Entnahme aus einem Spezialfond mit Sonderrechnung (Art. 4 BIFG; Art. 5 NAFG)	8	8	8	8	2
Genehmigung von Nachträgen zum Voranschlag des Bundes (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG)	10	9	11	15	2
Festlegung der Planungsgrössen im Voranschlag, Nachtrag (seit 2016) (Art. 29 Abs. 2 FHG)	-	-	0	6	2
Bewilligung von zusätzlichen Entnahmen aus einem Spezialfonds mit Sonderrechnung (Art. 4 BIFG; Art. 5 NAFG)	6	5	3	7	2



Bewilligung von mit einer Sonderbotschaft unterbreiteten Voranschlagskrediten, gestützt auf ein Spezialgesetz	1	0	0	0	0
Genehmigung von mit einer Sonderbotschaft zur nachträglichen Genehmigung unterbreiteten Nachtragskrediten, gestützt auf ein Spezialgesetz	1	0	0	0	0
Bewilligung von Zahlungsrahmen oder Verpflichtungskrediten (Sonderbotschaft) (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG)	83	75	79	102	12
Genehmigung der Staatsrechnung (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG)	4	4	4	4	1
Genehmigung einer Sonderrechnung (Art. 8 Abs. 1 BIFG; Art. 10 Abs. 1 NAFG)	15	16	11	8	2
Beschluss über die Legislaturplanung (Art. 146 ParlG)	1	1	1	1	1
Grundsatz- und Planungsbeschlüsse (Art. 28 Abs. 3 ParlG)	2	2	2	3	0
Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates (Art. 145 Abs. 2 ParlG)	4	4	4	4	1
Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichts (Art. 162 Abs. 1 Bst. b ParlG; Art. 145 Abs. 2 ParlG)	4	4	4	4	1
Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen (Art. 172 Abs. 2 BV)	9	6	8	7	1
Gewährleistung einer neuen Kantonsverfassung (Art. 172 Abs. 2 BV)	1	2	0	0	0
Genehmigung von Verträgen der Kantone unter sich und mit dem Ausland (Art. 172 Abs. 3 BV und Art. 129a Abs. 1 ParlG)	0	0	0	0	0
Beschluss über die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Rahmenvereinbarungen oder Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 14 Abs. 5 FiLaG)	0	0	0	0	0
Beschluss über die Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 15 Abs. 1 FiLaG)	0	0	0	0	0
Aufhebung der Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 15 Abs. 5 FiLaG)	0	0	0	0	0
Genehmigung von Einsätzen der Armee zur Friedensförderung (Art. 66b Abs. 4 MG)	2	1	1	2	0
Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst im Inland (Art. 70 Abs. 2 MG)	4	5	1	5	0
Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst im Ausland (Art. 70 Abs. 2 MG)	1	4	1	0	0
Anordnung oder Genehmigung des Aktivdienstes (Art. 77 Abs. 1 MG)	0	0	0	0	0



Festlegung des Nationalstrassennetzes (Art. 1 Abs. 1, 8a Abs. 3 und 11 Abs. 1 NSG)	0	1	1	1	0
Bewilligung von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenfreiheit von Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV)	0	0	0	0	0
Genehmigung des Entzugs der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (Art. 67 KEG)	0	0	0	0	0
Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte (Art. 3 Abs. 2 Bst. a EntG)	0	0	0	0	0
Genehmigung von Bundesratsverordnungen	4	6	4	4	1
Massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit, der Neutralität und Unabhängigkeit des Landes (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV)	0	0	0	0	0
Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 163 ParlG)	0	0	0	1	0
Verlegung des Tagungsortes der Bundesversammlung (Art. 32 Abs. 2 ParlG)	0	0	0	0	0
Restliche Beschlüsse	3	1	1	1	0



Kennzeichnung: Bundesbeschlüsse und einfache Bundesbeschlüsse

Bundesbeschlüsse tragen im Übrigen immer den Titel «Bundesbeschluss». Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel also nicht als solche gekennzeichnet. Ob es sich um einen Bundesbeschluss oder einen einfachen Bundesbeschluss handelt, kann jeweils der am Ende des Erlasses zu findenden Referendums Klausel entnommen werden.

Beispiel

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBI 2021
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Bundesbeschluss
über eine Verlängerung des Bürgschafts-Rahmenkredits
für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen
Personenverkehr

vom 17. Dezember 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2020²,
beschliesst:*

Art. 1
Die Laufzeit des Rahmenkredits von 11 Milliarden Franken für Bürgschaften des Bundes für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Art. 2
Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 15. September 2020
Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. Dezember 2020
Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Geschäftsreglemente der Räte

Die Geschäftsreglemente sind von ihrer Rechtsnatur her Verordnungen. Sie weisen allerdings die Besonderheit auf, dass für ihren Erlass der jeweilige Rat allein zuständig ist und keine Zustimmung des anderen Rates benötigt (BBI 2001 3543).

Da es sich bei den Geschäftsreglementen um Erlasse der Räte und nicht um Erlasse der Bundesversammlung handelt, werden sie hier nicht berücksichtigt.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für die Liste der Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode:

Vgl. die Erlassdatenbank:

➤ [Link](#)

Für Informationen über das Verfahren bei Erlassentwürfen:

Vgl. das Faktenblatt «Verfahren bei Erlassentwürfen»:

➤ [Link](#)

Für Informationen zu den Referenden:

Vgl. das Faktenblatt «Referendum»:

➤ [Link](#)